



HESSISCHER LANDTAG

04. 07. 2011

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung der Medienkompetenz in Hessen

A. Problem

Der Umgang mit neuen Medien bekommt in unserer Gesellschaft einen immer höheren Stellenwert. Gerade die jüngeren Menschen nutzen das Internet mit all seinen Erscheinungsformen sowohl in der privaten als auch in der schulischen und beruflichen Kommunikation. Die unterschiedlichen Kommunikationsplattformen oder die Diskussion, ob beispielsweise Wikipedia-Einträge in wissenschaftlichen Arbeiten als Quellennachweis hinreichend sind, verdeutlichen diese Entwicklungen. Ein breites öffentliches Interesse an Fragen der Medienkompetenz entsteht dann, wenn es zu außergewöhnlichen Ereignissen kommt. Dazu gehören Gewaltverbrechen, die im Zusammenhang mit der Nutzung neuer Medien stehen, dazu gehört der unreflektierte Umgang mit personenbezogenen Daten, der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt.

Medienkompetenz ist aber auch im Umgang mit den alten Medien ein gesellschaftspolitisches Thema. So verändert sich die Rundfunklandschaft stetig. Neue Formate und neue Formen der Rezeption wie aber auch der Partizipation an und in den alten Medien stellen uns als Einzelne aber auch als Gesellschaft vor neue Herausforderungen.

B. Lösung

Die Förderung der Medienkompetenz in Hessen muss qualifiziert und vernetzt erfolgen. Neue und alte Medien tragen ganz maßgeblich zur Meinungs- und Willensbildung bei. Sie sind Inhalt und Träger von Bildungsprozessen und sie sind Träger und Inhalt von Freizeitaktivitäten. Das Gesetz sieht eine Bündelung der medienpädagogischen Aktivitäten der Hessischen Landesregierung durch die Übertragung dieser Aufgaben auf die Landesanstalt für Privaten Rundfunk vor. Gleichzeitig sollen die 2 v.H. Mittel ausschließlich der LPR übertragen werden, um diese inhaltlichen Aufgaben stärker als bisher wahrnehmen zu können. Diese Vollzuweisung der 2 v.H. Mittel soll in drei Stufen erfolgen, um sowohl der LPR wie dem Hessischen Rundfunk (HR) eine stufenweise Planung bei der Umstellung zu ermöglichen.

Der Hessische Rundfunk wird durch Änderungen im Gesetz über den Hessischen Rundfunk auf die Aufgabe der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung der Medienkompetenz im Rahmen des Rundfunkauftrags des öffentlich rechtlichen Rundfunks verpflichtet. Eine Neuordnung der Gremien soll diese Aufgabe unterstützen.

Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag muss mit der nächsten Novelle im Hinblick auf die Aufgaben der länderübergreifenden Kontrollfunktion von Jugendschutz.net überprüft werden. Da die Verhandlungen über die Rundfunkstaatsverträge von der Rundfunkkommission vorbereitet werden, ist diese Veränderung nicht in dem Artikelgesetz festgelegt, sondern als Empfehlung an die Landesregierung gerichtet.

Im Hessisches Schulgesetz werden ebenfalls Neuregelungen zur Stärkung der Medienkompetenz vorgelegt worden. So sieht dieses Gesetz

in der Erziehung zu Medienkompetenz und zum mündigen Umgang mit modernen Medien erstmalig einen wichtigen Grundsatz der schulischen Bildung und Erziehung vor. Diese Grundsatzbestimmung wird Rückwirkungen in alle Bereiche des unterrichtlichen Geschehens haben. Darüber hinaus wird die Aufgabe der Medienzentren als Beratungs- und Unterstützungsinstanz für die Schulen in medienpädagogischen Fragen gestärkt.

Mit der Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird der Bedeutung der Medienkompetenz in der Lehrerbildung Rechnung getragen. Nur wenn die Lehrkräfte entsprechende Kenntnisse haben, kann die Vermittlung von Medienkompetenz in den Schulen gelingen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz sieht vor, dass die 2 v.H. Mittel in drei Stufen vollständig zum Zwecke der Förderung von Maßnahmen im Bereich der Medienkompetenz bei der Landesanstalt für privaten Rundfunk verbleiben sollen. Gleichzeitig sollen die Mittel, die zurzeit über mehrere Ministerien verteilt sind, ebenfalls gebündelt werden. Für die Koordinationsfunktion könnte ein Mehraufwand notwendig sein.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Da Menschen mit Behinderung in spezifisch sehr unterschiedlichen Formen der Zugang zu Medien ermöglicht oder erschwert wird, hat die Förderung von Medienkompetenz und damit dieses Gesetz insbesondere auch für Menschen mit Behinderung eine positive Auswirkung.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Förderung der Medienkompetenz in Hessen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen
(Hessisches Privatrundfunkgesetz - HPRG)**

Das Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010 (GVBl. I S.182), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert
 - a) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

"(3) Programmanbieter haben darauf hinzuwirken, dass in ihren Programmen die Medienkompetenz gefördert wird. Insbesondere sind die Rundfunkveranstalter aufgefordert, über die Regelungen des § 32 aufzuklären."
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.
2. In § 38 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Sie haben in besonderem Maße die Aufgabe, zur Förderung der Medienkompetenz beizutragen."
3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nr. 26 neu eingefügt:

"26. ein Vertreter der Landesschülervertretung,"
 - b) Die bisherige Nr. 26 wird zu Nr. 27.
4. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen setzt die Versammlung einen Programm- und einen Haushaltsausschuss sowie einen Ausschuss zur Förderung der Medienkompetenz im privaten Rundfunk ein. Sie kann weitere Ausschüsse bilden."
5. § 57 wird wie folgt gefasst:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Die Landesanstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Medienkompetenz in Hessen 75 Prozent des Anteils an der Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, im darauf folgenden Jahr 87,5 Prozent dieses Anteils und ab dem darauffolgenden Jahr 100 Prozent dieses Anteils."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dem Hessischen Rundfunk stehen im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Medienkompetenz in Hessen 25 Prozent des Anteils an der Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zu."
 - bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"Im darauffolgenden Jahr stehen ihm 12,5 Prozent dieses Anteils zu."

6. § 58 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 "Die Mittel aus der Rundfunkabgabe werden zur Entwicklung und Förderung von medienpädagogischen Projekten an Kindertagesstätten und Schulen, in der außerschulischen kommunalen und verbandlichen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die der Förderung der Medienkompetenz dienen, eingesetzt."
7. In § 68 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk in der Fassung vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 "Seine Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung und der Förderung der Medienkompetenz zu dienen."
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 25 wird hinter dem Wort "Europa-Union" der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 26 neu angefügt:
 "26. die Landesschülervertretung."
3. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Der Rundfunkrat kann Ausschüsse bilden, unter anderem einen Ausschuss zur Förderung der Medienkompetenz, der über die nach § 3 Nr. 5 zu entwickelnden Grundsätze und den Einsatz der dem Hessischen Rundfunk zukommenden Mittel nach § 57 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], entscheidet."

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Schulgesetz - HSchG)**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2011 (GVBl. I S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Abs. 10 neu eingefügt:
 "(10) Schule hat die Aufgabe, jungen Menschen Orientierung und eigenständiges Handeln in der Mediengesellschaft zu vermitteln. Dazu müssen Unterrichtsinhalte und Formen auf die Herausforderungen eines kompetenten Umgangs mit den alten und neuen Medien ausgerichtet sein."
 - b) Die bisherigen Abs. 10 bis 14 werden zu Abs. 11 bis 15.
2. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 "Medienkompetenz wird als integraler Bestandteil aller Fächer und insbesondere der fächerübergreifenden Unterrichtsformen berücksichtigt."
3. § 162 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
 "(2) Darüber hinaus haben die Medienzentren die Aufgabe, in Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen, die sich mit

Fragen der Medienkompetenz befassen, Schulen in Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 10 neu zu unterstützen."

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu den Abs. 3 bis 6.

Artikel 4 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLBG) vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Studium soll die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie medienpädagogischen Studienanteile inhaltlich und zeitlich so miteinander verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen."

2. In § 38 Abs. 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

"Dabei sind medienpädagogische Fragestellungen zu berücksichtigen."

Artikel 5 Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird wie folgt geändert:

In § 35 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

"(3) Eine besondere Schwerpunktsetzung der außerschulischen Jugendbildung hat im Bereich der Entwicklung und Förderung medienpädagogischer Projekte, die der Förderung der Medienkompetenz dienen, zu erfolgen."

Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen

Das Hessische Weiterbildungsgesetz (HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

"Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes und schießt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien-, Frauen- und Männerbildung sowie Medienbildung und Medienkompetenzvermittlung ein."

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Umgang mit neuen Medien bekommt in unserer Gesellschaft einen immer höheren Stellenwert. Gerade die jüngeren Menschen nutzen das Internet mit all seinen Erscheinungsformen sowohl in der privaten als auch in der schulischen und beruflichen Kommunikation. Die unterschiedlichen Kommunikationsplattformen oder die Diskussion, ob beispielsweise Wikipedia-Einträge in wissenschaftlichen Arbeiten als Quellennachweis hinreichend sind, verdeutlichen diese Entwicklungen. Ein breites öffentliches Interesse an Fragen der Medienkompetenz entsteht dann, wenn es zu außergewöhnlichen Ereignissen kommt. Dazu gehören Gewaltverbrechen, die im Zusammenhang mit der Nutzung neuer Medien stehen, dazu gehört der unreflektierte Umgang mit personenbezogenen Daten, der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt.

Medienkompetenz ist aber auch im Umgang mit den alten Medien ein gesellschaftspolitisches Thema. So verändert sich die Rundfunklandschaft stetig. Neue Formate und neue Formen der Rezeption wie aber auch der Partizipation an und in den alten Medien stellen uns als Einzelne aber auch als Gesellschaft vor neue Herausforderungen.

Die Förderung der Medienkompetenz in Hessen muss qualifiziert und vernetzt erfolgen. Neue und alte Medien tragen ganz maßgeblich zur Meinungs- und Willensbildung bei. Sie sind Inhalt und Träger von Bildungsprozessen und sie sind Träger und Inhalt von Freizeitaktivitäten. Das Gesetz sieht eine Bündelung der medienpädagogischen Aktivitäten der Hessischen Landesregierung in der Übertragung dieser Aufgaben auf die Landesanstalt für Privaten Rundfunk vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

In den Programmgrundsätzen werden die Grundlagen für die Ausstrahlung privaten Rundfunks festgelegt. Gerade private Rundfunkanbieter haben vor dem Hintergrund der immer wieder geführten Diskussion um Verstöße gegen Programmgrundsätze auch eine Verantwortung zur Förderung der Medienkompetenz. Deshalb ist es geboten, die Programmveranstalter aufzufordern, den § 32 besonders zu beachten.

Zu Nr. 2

Auch die offenen Kanäle und der nicht kommerzielle Rundfunk in Hessen werden auf den Grundsatz der Vermittlung von Medienkompetenz festgelegt. Diese haben als Einrichtung der Landesanstalt für privaten Rundfunk auch die Aufgabe, als medienpädagogische Projekte die Medienkompetenz zu fördern. Die geschieht schon heute durch vielfältige Angebote mit Schulen und Trägern der Jugendhilfe sowie freien Gruppen, sollte aber auch durch diese Regelung im Gesetz noch stärker akzentuiert werden.

Zu Nr. 3

In besonderem Maße ist die Medienkompetenz von jungen Menschen zu fördern. Junge Menschen kommunizieren heute anders. Die vielfältigen Bemühungen gerade der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter, sich neuen Zielgruppen zu öffnen, dokumentiert die Notwendigkeit, stärker als bisher junge Menschen in diesem Prozess auch einzubinden. Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks soll die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse abbilden. Bei der bisherigen Zusammensetzung sind junge Menschen und Organisationen, die junge Menschen repräsentieren, deutlich unterrepräsentiert. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, einen Vertreter oder eine Vertreterin der Landesschülervertretung in den Rundfunkrat aufzunehmen. Der Landesschülerrat repräsentiert 600.000 Schülerinnen und Schüler in Hessen.

Zu Nr. 4

Um der Förderung der Medienkompetenz in der Arbeit der Landesanstalt ein noch höheres Gewicht zu geben, kann dazu ein eigener Beratungsausschuss gebildet werden. Dadurch kann ein wichtiges Gremium den in den letzten Jahren gewachsenen Aufgaben der Landesanstalt für privaten Rundfunk

gerecht werden. Weiterhin ist nach dem Gesetz vorgesehen, dass die Mittel, die der Landesanstalt für privaten Rundfunk zur Verfügung stehen sollen, deutlich erhöht werden. Damit wird akzentuiert, dass die Landesanstalt für privaten Rundfunk die medienpädagogischen Aktivitäten in Hessen schwerpunktmäßig koordinieren soll. Damit diese wachsende Aufgabe auch in den Gremien der Landesanstalt für privaten Rundfunk entsprechend repräsentiert wird, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Ausschuss zur Förderung der Medienkompetenz zu schaffen.

Zu Nr. 5

Die Mittel zur Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung sind bis zum 31.12.2010 befristet. Da sich gezeigt hat, dass diese Mittel für diesen Zweck nicht sinnvoll eingesetzt werden können, ist ein neuer Zweck festzusetzen, der in § 57 festgesetzt wird.

Zu Nr. 6

Siehe zu Nr. 5.

Zu Nr. 7

Die Mittel aus der Rundfunkabgabe werden in Zukunft nicht mehr zur Entwicklung und Förderung der technischen Infrastruktur und zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen privater Veranstalter in Hessen eingesetzt, sondern für Projekte der Medienkompetenz.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Die Aufgaben des Hessischen Rundfunks werden um die Aufgabe der Förderung der Medienkompetenz erweitert. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat im Sinne der Rundfunkstaatsverträge einen über die Programmgestaltung definierten Auftrag zu erfüllen, der auch einen reflektierten und verantwortlichen Umgang mit den Medien beinhaltet.

Zu Nr. 2

Siehe Begründung zu Art. 1 Nr. 3.

Zu Nr. 3

Zur Umsetzung der neuen Aufgaben kann der Rundfunkrat einen - gegebenenfalls temporären - Ausschuss bilden.

Zu Artikel 3

Zu Nr. 1

Getragen von den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz sollen medienpädagogische Inhalte in das unterrichtliche Geschehen in Verantwortung der Schulen integriert werden. Deshalb wird dieser Inhalt mit einem eigenen Grundsatz in diesem Gesetz festgeschrieben.

Zu Nr. 2

Medienpädagogik soll nicht als eigenes Unterrichtsfach eingeführt werden. Vielmehr muss die Vermittlung von Medienkompetenz integraler Bestandteil aller Fächer und Unterrichtsformen werden. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

Zu Nr. 3

Bisher haben die Medienzentren lediglich die Aufgabe der Bereitstellung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Hilfsmitteln für den Unterricht. Mit der neuen Regelung des § 162 (2) wird der Aufgabenbereich erweitert.

Zu Artikel 4

Zu Nr. 1

Die Ergänzung von § 8 Abs. 2 HLBG um die verbindlichen medienpädagogischen Inhalte der universitären Ausbildungsphase in der Lehrerbildung unterstreicht und stellt sicher, dass die zukünftigen Lehrkräfte an Hessens Schulen mit entsprechenden Kompetenzen bereits in der Universität ausgestattet werden.

Zu Nr. 2

Die Ergänzung von § 38 Abs. 2 HLBG folgt der gleichen Intention für die pädagogische Ausbildung der Lehrkräfte, wie dies unter Nummer 1 für die universitäre Phase formuliert wurde.

Zu den Artikeln 5 und 6

Das Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und das Weiterbildungsgesetz sind beides Regelungsbereiche, die mit Medienkompetenz direkt zu tun haben, da sie sich auf den Personenkreis beziehen, der von Medienbildung und Medienkompetenz direkt betroffen ist.

Deshalb sind sie folgerichtig in das Gesetz einzubeziehen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 beinhaltet die Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 4. Juli 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel